

Dienstvereinbarung über die Weiterbildung des Personals

vom 29. Juni 1998

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitglieder der Fachhochschule Hannover, auf die das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz Anwendung findet.

(2) Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gelten für alle Weiterbildungsveranstaltungen, die im Rahmen des Weiterbildungsprogramms der FHH und anderer Dienststellen des Landes Niedersachsen angeboten werden.

§ 2

Organisation

Die selbständige Planung, Entwicklung, Durchführung, Koordination und Auswertung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Hannover ist Aufgabe der zentralen Einrichtung für Weiterbildung (ZEW); der Personalrat ist hieran zu beteiligen. Zu diesem Zweck benennt der Personalrat der ZEW das von ihm hierfür bestimmte Personalratsmitglied.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Teilnahme an einer Veranstaltung des Weiterbildungsprogramms ist mit dem Formblatt über den Vorgesetzten an die ZEW zu richten

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme und über die Anerkennung des dienstlichen Interesses gem. § 5 Abs. 2 trifft die ZEW; in Zweifelsfällen entscheidet der Präsident. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Kapazität der Veranstaltung bzw. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Soll die Teilnahme versagt werden, bestimmt der Personalrat entsprechend den Vorschriften des Nds. Personalvertretungsgesetzes mit.

§ 4

Absagen / Kosten

(1) Mit erfolgter Zulassung wird die Teilnahme an den Veranstaltungen der ZEW grundsätzlich verbindlich. Erklärt eine Teilnahmeberechtigte oder ein Teilnahmeberechtigter innerhalb einer Frist von weniger als 7 Tagen vor dem Veranstaltungstag ihren bzw. seinen Rücktritt oder nimmt sie bzw. er an der Veranstaltung ohne vorherige Absage nicht teil, erhebt die ZEW ein Ausfallentgelt, es sei denn, der Ausfall ist auf glaubhaft gemachte Krankheit oder von dem Vorgesetzten bestätigte zwingende dienstliche Gründe zurückzuführen.

(2) Das Ausfallentgelt ist mit Veranstaltungsende fällig und wird von der zahlungspflichtigen Person mit von der ZEW zu erstellenden Rechnung erhoben. Die Höhe des Entgelts wird von der ZEW festgesetzt und richtet sich nach dem RdErl. d. MF v. 11.12.2001 über die

„Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ (Nds. MBl. 2001 S. 956) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Von der Fachhochschule Hannover geleistete, aber nicht erstattungsfähige Teilnahmegebühren anderer Veranstaltungsanbieter (§1 Abs. 2) sind der Fachhochschule Hannover von der zur Teilnahme angemeldeten Person dann zu erstatten, wenn diese der Veranstaltung aus von ihr zu vertretenden Gründen ferngeblieben ist; zuständig ist die ZEW.

§ 5

Arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Sofern die Weiterbildung im dienstlichen Interesse liegt, wird sie auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn sie in die tägliche Sollanwesenheitszeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters fällt. Für Teilzeitbeschäftigte gilt die Teilnahme darüber hinaus bis höchstens zur Sollanwesenheitszeit eines Vollzeitbeschäftigten als Arbeitszeit. Wegezeiten sind nicht anrechenbar

(2) Im dienstlichen Interesse kann Weiterbildung liegen, die

- a. zur Erhaltung und Verbesserung der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz führt
- b. die Befähigung für einen anderen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber fördert,
- c. dazu befähigt, die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erkennen und dadurch persönliche und gemeinschaftliche Rechte und Pflichten besser wahrzunehmen oder
- d. von Nutzen bei der Mitarbeit in den Gremien der FHH oder im Personalrat ist oder zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung oder anderer den Zwecken der Hochschule dienenden Aufgaben förderlich ist.

(3) Über die regelmäßige Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung wird ein Nachweis ausgestellt, der auf Wunsch der Teilnehmerin/des Teilnehmers in Ablichtung zu den Personalakten zu nehmen ist.

(4) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung begründet keinen rechtlichen Anspruch gegen die Fachhochschule auf unmittelbare berufliche Vorteile. Die Fachhochschule wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, Mitarbeiter so einzusetzen, daß sie ihre durch Weiterbildungsveranstaltungen erweiterten beruflichen Kenntnisse in der Fachhochschule Hannover einsetzen können

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Fachhochschule Hannover und den Personalrat und mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende eines Semesters ganz oder in Teilen gekündigt werden; sofern einzelne Bestimmungen gekündigt werden, gelten die übrigen unverändert fort. Hannover, den 2.7.2002